

## **Erläuterungen und Bearbeitungshinweise zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2018**

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

im Antragsjahr 2015 war die Reform der EU-Agrarpolitik für die neue Förderperiode umzusetzen. Ein Hauptziel der Reform ist, die Agrarförderung stärker an den Belangen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes auszurichten.

Für das Antragsjahr 2018 ergeben sich insbesondere folgende Neuerungen (Da zum Zeitpunkt der Programmerstellung noch nicht alle Neuerungen abschließend vorlagen, können sich noch Anpassungen ergeben):

- Im Rahmen der Einführung des vollständigen geodatenbasierten Antragsverfahrens, müssen Sie Ihre Antragsflächen für die Direktzahlungen, die außerhalb von Niedersachsen/Bremen liegen, in dem jeweiligen Bundesland beantragen, in dem die Fläche liegt. Zusätzlich müssen Sie unter Ziffer 2.1.1 angeben, ob und in welchem anderen Bundesland Sie Flächen bewirtschaften.
- Die Mindestpflfegverpflichtung muss spätestens bis zum 15.11. des Antragsjahres durchgeführt werden, da sonst die Flächen nicht beihilfefähig sind
- Für Antragsteller, die die Ausnahmeregelung wegen eines hohen Gras-, Grünfutter- oder Leguminosenanteils nutzen wollen, entfällt die 30ha-Grenze mit Ackernutzung
- Die Vorgaben für die ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) Feldränder und Pufferstreifen wurden vereinheitlicht.
- Auf den öVF Waldstreifen ist eine bestimmte Beweidung und Schnittnutzung zulässig.
- Bei den öVF Untersaaten sind auch Mischungen aus Gräsern und Leguminosen zulässig.
- Bei den öVF stickstoffbindenden Pflanzen sind auch Mischungen erlaubt, sofern die stickstoffbindenden Pflanzen überwiegen.
- Das Kriterium „aus der Erzeugung genommenen Flächen“ ist auch erfüllt, wenn eine Gründecke für Biodiversitätszwecke (z. B. Wildblumenmischung) geschaffen wird.
- Chinaschilf/Miscanthus, Silphium/durchwachsene Silphie und bestimmte Brachen mit Honigpflanzen sind zusätzlich als ÖVF möglich
- Die Gewichtungsfaktoren bei einigen ÖVF sind angepasst worden
- Sie müssen unter Ziffer 6.2 erklären, dass Sie vom Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf bestimmten ÖVF Kenntnis genommen haben
- Die Junglandwirteprämie kann –wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen – für 5 Jahre ab der ersten Antragstellung gewährt werden
- Die Regelungen zur Negativliste beim Aktiven Betriebsinhaber sind entfallen (siehe Ziffer 3)
- Jede Dauergrünlanderneuerung mittels Boden-/Pflugbearbeitung bedarf einer Genehmigung
- Soll bei einem Wechsel von Gras- oder anderen Grünfutterpflanzen, die nachweislich unter Einsatz wendender Bodenbearbeitung (Pflügen) neu eingesät werden, auch nach fünf Jahren kein Dauergrünland mehr entstehen, ist es zukünftig erforderlich spätestens einen Monat nach dem Umpflügen der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer dies unter Angabe der Lage und Größe der und des Datums des Umpflügens anzuzeigen. Geschieht dies nicht, entsteht trotz des Wechsels Dauergrünland.
- Im Jahr 2018 besteht einmalig die Möglichkeit den Flächenstatus für Flächen, die nach der bisherigen Regelung spätestens ab 2017 den Flächenstaus Dauergrünland erhalten haben, zu korrigieren, sofern nachgewiesen werden kann, dass in den fünf Jahren vor 2017 eine Neueinsaat unter Einsaat wendender Bodenbearbeitung (Pflügen) erfolgt ist.

Für das Antragsverfahren wird ab dem Antragsjahr 2018 keine DVD mehr versandt. ANDI wird Ihnen auf den Internetseiten des SLA unter folgendem Link als Downloadversion zur Verfügung gestellt: [www.andi.sla.niedersachsen.de](http://www.andi.sla.niedersachsen.de).

Dieser Link weist auf das Eingangsportale, auf welchem während des Antragsverfahrens auch die aktuellen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Für den Download der individuellen Antragsdaten ist die ZID-Kennung erforderlich, unabhängig davon ob Sie niedersächsischer/bremischer Antragsteller sind oder Antragsteller aus einem anderen Bundesland. Hinweise zum Download/ der Installation entnehmen Sie bitte der ebenfalls auf dieser Seite bereitgestellten Installationsanleitung.

Sofern Sie Schwierigkeiten mit der Bearbeitung des Sammelantrags haben, wenden Sie sich bitte zur Unterstützung bei der elektronischen Antragstellung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Es ist nicht möglich, die gesamte Agrarreform mit allen zum Teil recht umfangreichen Details in diesem Rahmen darzustellen. Diesbezüglich wird u.a. auf die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebene Broschüre zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland verwiesen. Diese Broschüre und aktuellere Hinweise zur Gemeinsamen Agrarpolitik können im Internet unter der Adresse [www.bmel.de](http://www.bmel.de) herunter geladen werden.

Es wird dringend empfohlen, sich intensiv über die Beihilfebestimmungen für die Antragstellung auch über die Ihnen übersandten Unterlagen hinaus zu informieren, da z.B. sich nach Drucklegung dieser Informationen noch Regelungen geändert haben können, die für Sie als Antragsteller von Interesse sind. Dieses kann z.B. auch für verschiedene Vorgaben zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) gelten. Ggf. werden weitere Informationen dazu auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ([www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)), der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ([www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)) und/oder in Fachzeitschriften veröffentlicht, sobald diese hier bekannt sind.

Der Datenbegleitschein muss mit allen ggf. erforderlichen Anlagen spätestens am **15.05.2018** bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vollständig vorliegen. Zuständig ist grundsätzlich die Dienststelle, in deren Amtsbezirk Ihr Unternehmen seinen Sitz hat und wo für dieses die Einkommensteuer festgesetzt wird.

Für Betriebsinhaber mit Sitz in Bremen ist sicherzustellen, dass deren Anträge spätestens zu dem o.a. Termin bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen.

Auch die in einem anderen Bundesland bewirtschafteten Flächen müssen spätestens zu dem o.a. Termin dort beantragt werden.

Wenn Sie zum Bearbeiten des Sammelantrages Beratung z.B. durch die Dienststellen der Landwirtschaftskammer, die Beratungsringe oder die Geschäftsstellen der Landvolkverbände in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie bitte möglichst frühzeitig einen Termin. Antragsberechtigt sind unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens alle Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, die über mindestens 1,0 ha beihilfefähige Fläche verfügen. Die Größe der beihilfefähigen Schläge in Niedersachsen/Bremen muss mindestens 0,1 ha betragen. Für alle von einem Unternehmer bewirtschafteten Betriebsstätten kann innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur ein Sammelantrag auf Gewährung von Direktzahlungen gestellt werden. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen mehrere Personen beteiligt sind. Nach Betriebsteilungen können nur dann mehrere Anträge gestellt werden, wenn alle durch die Teilung entstandenen Betriebe steuerlich getrennt und in der praktischen Umsetzung völlig selbständig von verschiedenen Unternehmern geführt werden. Es darf keine Betriebsteilung lediglich z.B. zum Zweck des Erhalts der Umverteilungsprämie vorgenommen werden. Dieses wäre eine künstliche Schaffung der Antragsvoraussetzungen, die zum Verlust der beantragten Zahlungen führt.

## **Bearbeitungshinweise**

Auf der ersten Seite werden allgemeine Fragen zum Betrieb gestellt, die von allen Antragstellern auszufüllen sind. Im ersten Abschnitt des Antrages sind zunächst als Pflichtfelder die Adressdaten, die Registriernummer, das Festsetzungsfinanzamt für Ihre Einkommensteuer und die Bankverbindung einzutragen. Darüber hinaus erhalten Sie in diesem Teil des Antragsvordruckes die Möglichkeit, für die beantragten Zahlungen insgesamt oder bezogen auf einzelne Maßnahmen im Bedarfsfall abweichende Bankverbindungen anzugeben. Bei abweichenden Kontoinhabern muss für diese als Bevollmächtigte bzw. Vertretungsberechtigte eine entsprechende Vollmacht bzw. Vertretungsvollmacht vorliegen oder dem Sammelantrag beigelegt sein. Soweit diese Daten bereits vorbelegt sind, überprüfen Sie bitte die Richtigkeit und nehmen Sie erforderlichenfalls Korrekturen vor, dies kann teilweise nur handschriftlich auf dem Datenbegleitschein erfolgen.

Wenn Ihnen noch keine Registriernummer zugeteilt wurde, melden Sie sich bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dort wird Ihnen auf gesonderten Antrag eine Registriernummer zugeteilt. Zunächst erhalten Sie dann eine vorläufige Registriernummer, mit der Sie einen elektronischen Antrag stellen können.

Beim weiteren Bearbeiten des Antrages ist unbedingt zu beachten, dass die meisten Fragen bzw. Punkte mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind.

**Bei jeder Frage bzw. bei jedem Punkt, wo die Möglichkeit besteht, „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen, muss von Ihnen je nach Fallkonstellation eines dieser beiden Felder angekreuzt werden,** sofern nicht bereits eine Vorbelegung aufgrund von Antragsdaten aus den Vorjahren erfolgt ist.

## **Teil I**

### **Angaben zum Antragsteller**

An dieser Stelle wird allgemein darauf hingewiesen, dass in diesem Merkblatt und in den weiteren Unterlagen der Begriff „Betrieb“ mit dem Begriff eines „selbstständigen Unternehmens“ gleichzusetzen ist und nicht mit dem Begriff einer „unselbstständigen Betriebsstätte“ verwechselt werden darf.

#### **1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller**

##### **1.1 Unternehmensform des Antragstellers**

###### **1.1.1 Unternehmensform des Antragstellers**

Unter Ziffer 1.1.1 ist angegeben, in welcher Form Sie Ihr Unternehmen betreiben. Bei Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen ist zusätzlich anzukreuzen, ob der Betrieb im Neben- oder Haupterwerb geführt wird. Außerdem sind Geburtsdatum, Geschlecht und Geburtsort vorbelegt. Bitte prüfen Sie die eingetragenen Daten sorgfältig und teilen Sie ggf. erforderliche Korrekturen handschriftlich auf dem Datenbegleitschein mit.

Sind Sie **nicht** Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes und beantragen keine Direktzahlungen bzw. beantragen Sie, z.B. als Naturschutzverband, nur Zahlungen für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen im Rahmen der 2. Säule (ELER), so ist von Ihnen unter dieser Ziffer „sonstiger Landbewirtschafter (ELER)“ anzukreuzen.

###### **1.1.2 Rechtsform des Antragstellers**

Unter dieser Ziffer ist die für Ihren Betrieb bislang gemeldete Rechtsform angegeben. Der Eintrag kann nicht geändert werden, da dies ggf. zu einer Neuvergabe einer Registriernummer führen kann. Bitte prüfen Sie die eingetragenen Daten sorgfältig.

Bewirtschaften Sie Ihr Unternehmen als GbR, in der Rechtsform Ltd., einer UG (haftungsbeschränkt) oder als Eheleute bzw. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die nicht unter die vorstehend aufgeführten Rechtsformen fällt, sind zusätzlich die Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 auszufüllen. Die Rechtsform Ltd. ist begründet auf britischem Recht und hat auch in Deutschland zunehmend an

Bedeutung gewonnen. Bei der UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine Unternehmensform, die umgangssprachlich auch als „Mini-GmbH“ bezeichnet wird, die gegenüber der GmbH durch eine geringere Mindestkapitalausstattung und eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet ist. Eheleute, die gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und im Rahmen der ehelichen Verbindung eine geschäftliche oder berufliche Zusammenarbeit ausüben, können eine GbR bilden. Dieses ist nur dann nicht gegeben, wenn der landwirtschaftliche Betrieb nur aus z. B. „Liebhabelei“ und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt wird (z.B. wenn ein Ehepaar Reitpferde auf einer eigenen oder gepachteten Grünlandfläche hält, um auf diesen selbst zu reiten). Besteht jedoch eine Gewinnerzielungsabsicht, wenn auch nur als Nebenzweck, liegt eine GbR vor. Das Gleiche gilt für den Fall, dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, allerdings tatsächlich keine Gewinne erzielt werden. Nur wenn Sie Ihren Betrieb gemeinsam bewirtschaften und nach der vorstehenden Definition keine GbR vorliegt, ist unter Ziffer 1.1.2 im Sammelantrag das Feld "Eheleute" anzukreuzen.

Wenn eine der unter dieser Ziffer aufgeführten Rechtsformen in Betracht kommt, tragen Sie den Gründungsort ein, falls dieses noch nicht vordruckt ist. Das Feld Gründungsdatum ist nicht bearbeitbar. Sollten hier keine Daten vorbelegt sein oder die vorbelegten Daten nicht richtig sein, teile Sie die korrekten Daten bitte handschriftlich auf dem Datenbegleitschein mit. Bei Eheleuten bzw. Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft ist unter „Gründungsdatum“ das Datum der Eheschließung bzw. Verpartnerung einzutragen.

Sofern Sie als Samtgemeinde oder Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde einen Antrag stellen, ist dieses entsprechend unter sonstige Gebietskörperschaft anzukreuzen. Außerdem sind ergänzende Angaben unter Ziffer 1.1.3 zu machen.

### **1.1.3 Zusatzangaben für sonstige Gebietskörperschaften, soweit es sich um Samtgemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden handelt**

Unter dieser Ziffer ist für Samtgemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden anzugeben, wer für die Bewirtschaftung der im Antrag angegebenen Flächen zuständig und damit letztlich antragsberechtigt ist.

### **1.2.1 Zusatzangaben für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Limited, Unternehmergeellschaften (haftungsbeschränkt) und Rechtsform Eheleute**

Sofern der Ziffer 1.1.2 die Rechtsform Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), Limited (Ltd.), Unternehmergeellschaft bzw. UG (haftungsbeschränkt) oder Eheleute bzw. Partner in eheähnlicher Gemeinschaft angegeben, ist unter diesen Ziffern von den Gesellschaftern bzw. Mitgliedern durch Unterschrift auf dem Datenbegleitschein persönlich zu erklären, dass sie im Falle einer Rückforderung der gewährten Beihilfen bzw. Prämien mit einer Haftung nicht nur im Rahmen der Gesellschaftereinlage (GbR) bzw. der UG (haftungsbeschränkt), sondern auch mit ihrem Privatvermögen einverstanden sind. Eheleute bzw. Partner in eheähnlicher Gemeinschaft haben zu erklären, dass jeder Partner auch im Falle einer Trennung persönlich mit dem Privatvermögen haftet. Diese Unterschrift/en können auf dem Datenbegleitschein oder alternativ auf der Anlage 10 erfolgen.

Falls Informationen zu den Mitgliedern der GbR, Ltd. oder UG (haftungsbeschränkt) aus dem Antragsjahr vorliegen, werden diese in der Tabelle „Übersicht der Mitglieder“ angezeigt. Bitte prüfen Sie diese Angaben sorgfältig und bestätigen Sie zunächst die bestehenden Mitglieder in der Spalte "Status" mit "gültig". Nicht mehr bestehende Mitglieder kennzeichnen Sie bitte mit "ungültig". Bitte ergänzen Sie, wenn nicht vorhanden, das Geburtsdatum sowie den Geburtsort. Hierfür muss zunächst in der Spalte „Bearbeiten“ mit einem Mausklick ein Haken in die entsprechende Zeile gesetzt werden. Dann können Geburtsdatum und Geburtsort eingetragen werden. Name/Vorname und Anschrift der bestehenden Mitglieder können nicht verändert werden. Sofern die ausgegebenen Daten nicht vollständig bzw. nicht aktuell sind, so sind diese handschriftlich im Datenbegleitschein zu ändern.

Neue Mitglieder können folgendermaßen erfasst werden: Fügen Sie mit einem Mausklick auf den Button „hinzufügen“ eine neue Zeile hinzu und geben die Daten für das neue Mitglied in die Tabelle ein. Sobald die Erfassung vollständig ist, erscheint am Anfang der Zeile ein grüner Haken.

### **1.3 Vollmacht / Vertretungsberechtigung zur Antragstellung**

Je nach vorliegender Fallkonstellation ist das Feld „Ja“ oder das Feld „Nein“ von Ihnen anzukreuzen.

Sofern Sie im Rahmen des Antragsverfahrens 2017 Dritte als verantwortlichen Leiter bzw. als verantwortliche Leiter oder Vertretungsberechtigten bzw. Vertretungsberechtigte benannt haben, sind diese im Antrag für das Jahr 2018 vorbelegt. Bitte prüfen Sie diese vorbelegten Angaben sorgfältig und korrigieren, löschen oder ergänzen Sie diese erforderlichenfalls. Außerdem vergeben Sie hinsichtlich der Gültigkeit dieser Angaben den zutreffenden Status.

Ferner ist ggf. anzugeben, ob bereits Vollmachten bzw. Vertretungsberechtigungen in der Vergangenheit erteilt wurden, dem Antrag beigelegt sind und / oder welcher Art die von Ihnen erteilte Vollmacht bzw. Vertretungsberechtigung ist. Darüber hinaus ist von Ihnen ggf. einzutragen, wie lange (ab/bis) die erteilte Vollmacht bzw. Vertretungsberechtigung gültig ist.

Sofern Sie im Rahmen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), der Rechtsform Limited (Ltd.), der UG (haftungsbeschränkt) oder als Eheleute bzw. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die den Betrieb gemeinsam bewirtschaften und nicht unter die vorstehend aufgeführten Rechtsformen fallen, Vollmachten erteilt haben oder erteilen wollen, siehe auch Ziffern 1.1.2 und 1.2.1.

Für Samtgemeinden oder Gemeinden als Mitglieder von Samtgemeinden sind weitere Angaben unter den Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 erforderlich.

## **2. Ergänzende Angaben zum Betrieb, weitere Registriernummern, Betriebsstätten**

### **2.1 Ergänzende Angaben zum Unternehmen**

Im Rahmen der Einführung des vollständigen geodatenbasierten Antragsverfahrens, müssen Sie Ihre Antragsflächen für die Direktzahlungen, die außerhalb des Betriebssitzlandes Niedersachsen/Bremen liegen, in dem jeweiligen Bundesland (Belegenheitsland) anmelden, in dem die Fläche liegt. Aus diesem Grund wurde eine weitere Abfrage zur Bewirtschaftung im Antrag ergänzt.

Ziffer 2.1.1 ist anzuhaken, wenn sich der Hauptsitz Ihres Betriebes in Niedersachsen/Bremen befindet.

Ziffer 2.1.1.1 ist anzuhaken, wenn Sie ausschließlich Flächen in Niedersachsen/Bremen bewirtschaften.

Bei Ziffer 2.1.1.2 ist der Haken zu setzen, wenn Sie neben Flächen in Niedersachsen/Bremen auch Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften. Ist dies der Fall, sind die entsprechenden Belegenheitsländer anzugeben.

Ziffer 2.1.1.3 ist anzuhaken, wenn sich der Hauptsitz Ihres Betriebes in Niedersachsen/Bremen befindet, aber ausschließlich Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden. Ist dies der Fall, sind die entsprechenden Belegenheitsländer anzugeben.

Sofern Sie Flächen in anderen Bundesländer bewirtschaften, sind diese Flächen in dem jeweiligen Belegenheitsland über das dortige System anzumelden.

Ziffer 2.1.2: ist anzuhaken, wenn sich der Hauptsitz Ihres Betriebes außerhalb von Niedersachsen / Bremen befindet.

Ziffer 2.1.2.1 ist zum einen von Ihnen anzugeben, wenn Sie zusätzlich zu den im Betriebssitzland bewirtschafteten Flächen auch Flächen in Niedersachsen/Bremen für Direktzahlungen anmelden. Außerdem ist diese Ziffer von Ihnen anzuhaken, wenn der Hauptsitz Ihres Betriebes außerhalb von Niedersachsen/Bremen gelegen ist und Sie Flächen in Niedersachsen/Bremen und ggf. einem oder mehreren anderen Belegenheitsland/-ländern bewirtschaften, aber nicht in Ihrem Betriebssitzland.

Ziffer 2.1.2.2 ist anzuhaken, wenn Sie zudem für diese Flächen eine Förderung im Rahmen der hiesigen Agrarumweltmaßnahmen beantragen.

Ziffer 2.1.2.3 ist anzuhaken, wenn Sie ausschließlich Flächen in Niedersachsen bewirtschaften, nicht aber in dem Bundesland, in dem der Hauptsitz Ihres Betriebes liegt und Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihren Betriebssitz im Sinne des § 2 Abs. 3 InVeKoSV an den Ort der Betriebsstätte, also nach Niedersachsen zu verlegen. Verbunden mit diesem Wechsel der Zuständigkeit stellen Sie nun Ihren gesamten Sammelantrag Agrarförderung in Niedersachsen. Sollte dies der Fall sein, haben Sie auch eine niedersächsische Registriernummer erhalten.

Bei der Ja/Nein-Abfrage ist anzugeben, ob Sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits in Betriebsleiterfunktion landwirtschaftlich tätig sind oder waren. Wird „Ja“ angekreuzt, so sind der entsprechende Mitgliedstaat sowie die dortige Registriernummer zusätzlich anzugeben. Diese Informationen sind insbesondere für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Regelungen für Junglandwirte und für Neueinsteiger sowie für die Gewährung der Junglandwirteprämie von Bedeutung.

## 2.2 Weitere Registriernummern, Betriebsstätten

Wurde Ihnen nur eine Registriernummer zugeteilt und bewirtschaften Sie keine weiteren Betriebsstätten, ist dies durch ein Kreuz im ersten Kasten deutlich zu machen. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern zugeordnet und / oder bewirtschaften Sie mehrere Betriebsstätten, kreuzen Sie den zweiten Kasten an und tragen die Daten zu weiteren Betriebsstätten bzw. Registriernummern in die Tabelle ein.

Bereits vorbelegte Daten zu weiteren Betriebsstätten und / oder weiteren Registriernummern sind von Ihnen sorgfältig zu überprüfen. Von Ihnen ist danach durch entsprechende Statusvergabe anzugeben, ob diese noch aktuell sind oder nicht. Bei neuen Betriebsstätten und / oder Registriernummern sind die Daten von Ihnen entsprechend zu ergänzen. Außerdem ist dieses dann der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich auf dem Vordruck zur Registriernummernvergabe mitzuteilen.

### Ergänzender Hinweis:

Haben Sie einen Betrieb im Rahmen der Generationsfolge oder durch sonstige Betriebsübergabe übernommen, ist dieses der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer **unverzüglich** in schriftlicher Form mitzuteilen.

Liegt ein solcher Fall bei Ihnen seit der letzten Antragstellung vor und ist die Betriebsübergabe von Ihnen noch nicht angezeigt worden, so muss dieses unverzüglich nachgeholt werden.

Betriebe, die an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, müssen **zusätzlich** auch die Übergabe / Übernahme der Verpflichtung aus den Agrarumweltmaßnahmen erklären, die Anlage 7a ist einzureichen. (Siehe auch Ziffer 9.2 des Sammelantrages).

## 2.3 Ökobetriebe

Antragsteller, die einen Ökobetrieb im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaften, setzen hier ein Kreuz bei „Ja“ und tragen die von der Ökokontrollstelle zugeordnete EG-Öko-Kontrollnummer ein. Sofern hier bereits eine Kontrollnummer vorbelegt wurde, ist von Ihnen zu überprüfen, ob diese zutreffend ist. Falls nicht, ist von Ihnen eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Ferner ist unter dieser Ziffer ggf. durch Ankreuzen zu bestätigen, dass Ihre gesamte betriebliche Produktion den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 genügt.

## 3. Zusätzliche Angaben zur Prüfung „aktiver Betriebsinhaber“

Antragstellern, die neben ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestimmte andere Tätigkeiten ausüben und nicht „aktiver Betriebsinhaber“ im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit §§ 5 bis 9 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sind, wurden bisher keine Direktzahlungen gewährt. Entsprechend der 3. Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung, der der Bundesrat am 23.03.2018 zugestimmt hat, wird der Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht mehr angewendet. Daraus folgt, dass die Ziffer 3. Zusätzliche Angaben zur Prüfung „aktiver Betriebsinhaber“ nicht mehr ausgefüllt werden muss. Bitte haken Sie hier das Feld „keine Angaben erforderlich“ an.

#### **4. Angaben zum Betrieb im Hinblick auf die Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)**

Ziffer 4 ist von allen Betrieben auszufüllen. Ihre Angaben bilden u.a. die Grundlage für die systematische Auswahl der Betriebe, die im Rahmen von Cross Compliance vor Ort zu kontrollieren sind.

Von Ziffer 4.1 sind außerdem alle Betriebe betroffen, die an der Agrarumweltmaßnahme BV2 (emissionsarme Ausbringung von Gülle / Substraten) teilnehmen.

Es sind die für Sie jeweils zutreffenden Kästen mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen.

##### **4.1 Tierhaltungen in 2018**

Die Daten zur Tierhaltung sind **von allen Antragstellern zwingend anzugeben**. Alle Tierhalter müssen ihren voraussichtlichen Jahresdurchschnittsbestand bezogen auf das aktuelle Kalenderjahr je Tierart eintragen.

Unter "sonstige landwirtschaftliche Nutztiere" muss die Anzahl aller sonstigen Tiere, die zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Ihrem Betrieb gehalten oder gezüchtet werden und die nicht in den vorstehenden Zeilen des Kastens unter Ziffer 4.1 enthalten sind, von Ihnen angegeben werden.

Teilnehmer an der Maßnahme BV2 tragen **zusätzlich** den gülleproduzierenden Tierbestand als voraussichtlichen Jahresdurchschnittsbestand bezogen auf das aktuelle Kalenderjahr ein.

Ferner ist in Zusammenhang mit der Auswahl von Betrieben für die Durchführung der Cross Compliance-Kontrollen anzugeben, ob Sie Pferde zur Erzeugung von Milch und / oder von Fleisch halten. Diese Frage ist von Ihnen nur dann mit „Ja“ zu beantworten, wenn Sie Pferde primär zur Erzeugung von Milch und / oder Fleisch halten.

##### **4.2; 4.3; 4.4; 4.5; 4.6; 4.7; 4.8**

**Lagerstätten für Mineralöle / Treibstoffe (Hoftankstellen) und/oder Pflanzenschutzmittel; Klärschlamm; Wirtschaftsdünger; Anwendung von bestimmten organischen Dünge- oder Bodenverbesserungsmitteln aus Materialien tierischen Ursprungs oder mit Materialien tierischen Ursprungs; Mischung von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen; Zertifizierung/Betriebsberatungssystem; Wasserentnahme zur Bewässerung von Flächen**

Die Fragen 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.7 und 4.8 sind von allen Antragstellern durch Ankreuzen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Sie beziehen sich auf die aktuellen Verhältnisse auf Ihrem Betrieb im Jahr 2018 und im Fall der Aufnahme von Wirtschaftsdünger und der Klärschlammausbringung auch auf das Kalenderjahr 2017. Hingegen ist die Beantwortung der Frage 4.6 freiwillig. Die Angaben werden für Kontrollaufgaben des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) als Futtermittelüberwachungsbehörde verwendet.

In Frage 4.5 geht es in Zusammenhang mit der VO (EG) Nr. 142/2011 um die Anwendung von bestimmten organischen Dünge- oder Bodenverbesserungsmitteln aus tierischen Erzeugnissen wie Fleisch oder Fleischknochenmehl oder unter Einsatz von Schlachtabfällen erzeugte Gärreste. Davon nicht betroffen ist die Ausbringung von Gülle, Jauche, Stallmist und Gärresten aus NaWaRo-Anlagen.

In Frage 4.6 geht es um das eigenverantwortliche Mischen von Futtermitteln für die Verfütterung im eigenen Betrieb. Bei der Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Propionsäure zur Getreidekonservierung) oder Vormischungen, die Futtermittelzusatzstoffe enthalten (z.B. Vormischungen mit Konservierungstoffen, die über das Tränkwasser oder Flüssigfütterungssysteme verabreicht werden), ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten. Ausgenommen sind in diesem Zusammenhang Silierzusatzstoffe.

In Frage 4.7 ist die Teilnahme an Zertifizierungssystemen / Betriebsberatungssystemen nur dann mit „Ja“ anzukreuzen, wenn sie die Cross Compliance relevanten Anforderungen und Standards beinhalten. Zu Ihrer Orientierung sind **beispielhaft** einige Zertifizierungssysteme wie „Qualität und

Sicherheit“ (QS-System), „International Food Standard“ (IFS) und „British Retail Consortium“ (BRC) aufgeführt, die in Betracht kommen könnten.

Sofern Sie diese Frage mit „Ja“ beantwortet haben, ist im Weiteren anzukreuzen, ob die gesamte landwirtschaftliche Erzeugung oder nur Teile Ihres Betriebes dem Zertifizierungs- bzw. Betriebsberatungssystem unterliegen.

Sofern Ihr Betrieb ausschließlich als Ökobetrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 anerkannt ist und Sie an keinem weiteren Zertifizierungssystem teilnehmen, wäre die Frage unter Ziffer 4.7 mit „Nein“ zu beantworten.

Frage 4.8 ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn Sie zur Bewässerung Ihrer landwirtschaftlichen Flächen aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser Wasser im Sinne von § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes entnehmen.

## **Ziffer 5**

### **Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen 2018**

#### **5. Zuweisung von Zahlungsansprüchen**

Zahlungsansprüche können 2018 **nur noch im Rahmen der Regelungen für Junglandwirte oder für Neueinsteiger** aus der nationalen Reserve beantragt werden.

Dabei kommen für Sie Ziffern 5.1.1 (Neueinsteiger) oder 5.1.2 (Junglandwirte) in Betracht, wenn Sie für die Antragstellung 2018 nach dem 31.12.2014 als Neueinsteiger eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben bzw. Sie als Junglandwirt Zahlungsansprüche beantragen wollen. Im Rahmen beider Regelungen ist auch zu berücksichtigen, ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt Sie bereits in der Vergangenheit als natürliche Person oder innerhalb einer juristischen Person eine landwirtschaftliche Tätigkeit (in eigenem Namen bzw. auf eigene Rechnung oder mit Betriebsleiterfunktion) in einem EU-Mitgliedstaat ausgeübt haben. Als Junglandwirt bzw. Neueinsteiger können Sie nur einmal Zahlungsansprüche im Rahmen der Regelungen für Junglandwirte bzw. für Neueinsteiger beantragen. In diesem Fall sind ggf. erforderliche Unterlagen und Nachweise dem Datenbegleitschein beizufügen.

Die Zuweisung ist nur für Flächen möglich, die ganzjährig beihilfefähig sind und am 15.05.2018 in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen. Nicht ganzjährig beihilfefähige Flächen bzw. Flächen, die am Stichtag nicht in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen, sind durch ein Kreuz in der Spalte „für diese Schläge werden keine ZA aktiviert“ der Anlage 1a zum Sammelantrag für den Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen auszuschließen.

Außerdem erhalten Sie im Rahmen der Regelungen für Junglandwirte bzw. für Neueinsteiger nur für solche beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen Zahlungsansprüche, für die Sie an diesem Tag über keine eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche verfügen.

Beispiel: Kauf eines Betriebs von 30 ha mit ZA (30 ha) und Zukauf neue Fläche (100 ha), nur Zuweisung von 70 ZA, da bereits 30 vorhanden.

Ziffer 5.2 kann für Sie in Betracht kommen,

- in Fällen des § 16 Abs. 5 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, in denen für einzelne Flächen 2015 keine Zahlungsansprüche zugewiesen werden konnten, weil diese vorübergehend in Zusammenhang mit einer Maßnahme im öffentlichen Interesse (z.B. durch Leitungsbau, Ablagerungen von Aushub für den Straßenbau usw.) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden. Außerdem mussten die Flächen mit ihrer Lage und Größe in der Anlage 1a des Sammelantrages 2015 ausgewiesen und in Spalte 17 derselben Anlage kenntlich gemacht worden sein. Darüber hinaus war für diese ein Vordruck H vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen dem Sammelantrag bzw. Datenbegleitschein beizufügen. Ferner ist in diesem Rahmen eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen nur an denjenigen Antragsteller zulässig, der die betreffenden Flächen bereits 2015 bewirtschaftet hat oder diese geerbt bzw. im Rahmen der vorweggenommenen

Erfolge übernommen hat. Eine Zuweisung ist nicht zulässig, sofern die betreffenden Flächen zwischenzeitlich von einem anderen Betriebsinhaber bewirtschaftet werden.

Eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen kann für Flächen erfolgen, die 2018 wieder erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind. Zahlungsansprüche können allerdings nur in Höhe der Differenz zwischen den vorhandenen Flächen (einschließlich der jetzt beihilfefähigen Flächen) und den bereits vorhandenen Zahlungsansprüchen zugewiesen werden.

Unter Ziffer 5.2 ist der entsprechende Kasten anzukreuzen und es sind die erforderlichen Nachweise (insbesondere schriftliche Anerkennung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dass die betreffenden Flächen aus übergeordnetem öffentlichem Interesse vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen waren) beizufügen.

### **Teil III**

#### **Antrag auf Auszahlung der Direktzahlungen 2018 / Aktivierung von Zahlungsansprüchen**

Die Auszahlung der Direktzahlungen 2018 ist von allen Betriebsinhabern in Teil III gesondert zu beantragen, in dem die entsprechenden Ziffern auch in diesem Teil mit „Ja“ beantwortet werden. Anderenfalls wäre jeweils der Kasten „Nein“ anzukreuzen.

**Der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen führt in keinem Fall automatisch zu einer Auszahlung.**

Auch die Gewährung der Umverteilungsprämie, der Greeningprämie, die Zahlung für Junglandwirte und für eine Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung sind in diesem Teil des Sammelantrages gesondert zu beantragen.

## **6. Antrag auf Auszahlung der Direktzahlungen 2018**

### **6.1 Antrag auf Auszahlung der Basisprämie 2018**

Die Beantragung der Basisprämie ist hier mit „Ja“ anzukreuzen. Die Ihnen am Stichtag 15.05.2018 zur Verfügung stehenden und / oder unter Ziffer 5 beantragten und zuzuteilenden Zahlungsansprüche werden damit aktiviert.

Mit der Beantragung der Basisprämie ist auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) verbunden. Außerdem kann die Greeningprämie unter Ziffer 6.2 gesondert beantragt werden.

Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen (max. 1.250 € Direktzahlungen pro Jahr), haben die Greeningauflagen automatisch erfüllt und müssen dies unter den Ziffern 6.1.1 bzw. 6.5 gesondert angeben. Voraussetzung dafür ist bei Betrieben des ökologischen Landbaus, dass die Bescheinigung einer privaten Kontrollstelle gemäß Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 vorliegt, die für das gesamte Antragsjahr Gültigkeit hat. Dieses gilt auch für Betriebe in der Umstellungsphase im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Eine Bescheinigung in Papierform ist im Regelfall nicht erforderlich, sofern die diesbezüglichen Daten vom Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) bzw. vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 35 – Landwirtschaft, auf elektronischem Weg direkt bezogen werden können.

Allerdings bestehen für Betriebe im ersten Jahr der Umstellung Sonderregelungen. Diese müssen mit dem Sammelantrag eine Kontrollvereinbarung mit einer privaten Kontrollstelle und spätestens bis zum 30.09.2018 die Bescheinigung einer privaten Kontrollstelle vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie mindestens seit dem Tag der Einreichung des Sammelantrages 2018 ökologisch im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wirtschaften. Sobald diesen Betrieben eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 vorliegt, ist diese unverzüglich nachzureichen.

Als dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gelten folgende Auflagen:

- a) die Anbaudiversifizierung,
- b) die Erhaltung des Dauergrünlandes und
- c) die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangfläche).

Zu a) Bei einer Ackerfläche von 10 ha bis 30 ha sind mindestens zwei verschiedene Kulturen anzubauen, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75% der Ackerfläche einnehmen darf. Bei einer Ackerfläche von mehr als 30 ha sind mindestens drei verschiedene Kulturen anzubauen, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% der Ackerfläche einnehmen dürfen.

Von der Anbaudiversifizierung sind Betriebe befreit, die einen hohen Anteil an Ackergras, anderen Grünfütterpflanzen und Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (>75%) bzw. einen hohen Anteil an Ackergras und anderen Grünfütterpflanzen und Brache an der Ackerfläche (>75%) aufweisen. Dieses gilt auch für Betriebe, die mehr als 50% der im Antragsjahr gemeldeten Ackerfläche nicht im Vorjahresantrag gemeldet hatten sowie auf dem gesamten Acker eine andere Kultur als im Vorjahr anbauen. Dieses ist unter Ziffer 6.1.2 gesondert anzugeben.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebes. Dauerkulturen und Dauergrünland zählen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind.

Als Dauerkulturen zählen hier solche Kulturen, die mindestens fünf Jahre auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern (siehe Kulturcodeliste und Hinweise zur Bearbeitung des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises).

Bei den Regelungen zur Anbaudiversifizierung ist weiterhin genau geregelt, was landwirtschaftliche Kulturpflanzen im Rahmen der Anbaudiversifizierung sind.

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung beim Ackerland richtet sich bei den klassischen landwirtschaftlichen Kulturen grundsätzlich nach der Gattung. Jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zählt somit als eine Kultur. Es werden also beispielsweise die Gattungen Weizen (*Triticum*), Roggen (*Secale*), Gerste (*Hordeum*), Hafer (*Avena*), Mais (*Zea*), Sorghumhirsen (*Sorghum*) und Glanzgräser (*Phalaris*) unter der Familie der Süßgräser (*Poaceae*) als getrennte Kulturen gezählt. Unter die Familie der Hülsenfrüchtler (*Fabaceae/Leguminosae*) zählen zum Beispiel die Gattungen Lupinen (*Lupinus*), Gartenbohne (*Phaseolus*), Erbsen (*Pisum*) und Wicken (*Vicia*) als getrennte Kulturen. Als unterschiedliche Kulturen gelten nach der EU-Verordnung Winterungen und Sommerungen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Die Einordnung als landwirtschaftliche Kulturpflanze weicht bei den Familien der Kreuzblütler (*Brassicaceae*), Nachtschattengewächse (*Solanaceae*) und Kürbisgewächse (*Cucurbitaceae*) hiervon ab. Hier gelten die Arten als unterschiedliche Kulturen. Unter den Kreuzblütlern sind dieses z. B. die Arten Raps, Rübsen, Gemüsekohl, Brauner Senf, Leindotter, Gartenkresse, Meerrettich und Gartenrettich. Bei den Nachtschattengewächsen werden zum Beispiel die Arten Kartoffel, Tomate, Aubergine und Spanischer Pfeffer (d.h. Paprika, Chili, Peperoni) als unterschiedliche Kulturen bezeichnet. Bei der Familie der Kürbisgewächse sind die Arten Salatgurke, Riesen-Kürbis, Garten-Kürbis, Melone und Zuckermelone beispielsweise getrennte Kulturen.

Bei den Kulturgruppen Gemüse, Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen und Zierpflanzen können auch unterschiedliche Kulturen durch einen „übergeordneten“ Kulturcode als ein Schlag zusammen gefasst (vgl. z.B. Kulturcode 611, 621, 632, 650, 720) und in der Anlage 1a aufgeführt werden. Diese gelten dann im Rahmen der Anbaudiversifizierung aber nur als eine Kultur.

Nach Artikel 44 Abs. 4 Bst. c der VO (EU) Nr. 1307/2013 gilt brachliegendes Ackerland als eine landwirtschaftliche Kultur. Dazu gehören die unterschiedlichen Arten von Brachen auf Ackerland. Hierbei spielt es keine Rolle, in welcher Form eine Begrünung der Brachefläche vorgenommen wurde.

Flächen, auf denen Saatgutmischungen ausgesät werden, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur, die als Mischkultur bezeichnet wird. Dabei spielen die einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung grundsätzlich keine Rolle.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen werden als eine landwirtschaftliche Kultur zusammengefasst. Dazu zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden. Gräser wie beispielsweise Rispengräser, Schwingel, Weidelgras, Lieschgras, Knautgras und Kreuzungen sowie andere Grünfütterpflanzen wie zum Beispiel Klee gras und Luzerne-Gras bilden demnach eine einzige landwirtschaftliche Kultur.

Eine Liste mit den entsprechenden Nutzungscodes und der Zuordnung zu den einzelnen Kulturen im Sinne der Anbaudiversifizierung steht den Betriebsinhabern für die Antragstellung 2018 zur Verfügung. Die Liste mit den Nutzungscodes finden Sie auf der Homepage des SLA unter <http://www.sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/antragstellung/formulare/andi-downloads>.

Auch wenn Sie in ANDI auf den Menüpunkt Drucken gehen und dann auf „weitere Druckdokumente“, werden Sie auf die genannte Seite geleitet.

Der Anbau der Kulturen mit den geforderten Anteilen muss in einem bestimmten Zeitraum erfolgen (vom 01.06. bis zum 15.07. eines Jahres gemäß § 17 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung). In Anlage 1a des Sammelantrages sind für die einzelnen Schläge die Kulturen anzugeben, die dort während dieses Zeitraums am längsten stehen. Gleichzeitig müssen nach dem EU-Recht die Vorgaben zur Anbaudiversifizierung (erforderliche Kulturen - Anzahl und Anteile) zu jedem Zeitpunkt des Zeitraums eingehalten sein. Bei der Berechnung wird bis zum Tag der Einsaat/Pflanzung der Folgekultur die ursprüngliche Kultur angerechnet.

Zu b) Flächen, die am 01.01.2015 Dauergrünland-Status (5-jährige ununterbrochene Grasnutzung) haben oder später erlangen, dürfen nicht ohne Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden (das Umpflügen von Dauergrünland stellt bereits eine Umwandlung dar).

In 2018 besteht einmalig die Möglichkeit rückwirkend Nachweise zu erbringen, dass Flächen nicht zum Dauergrünland geworden sind. Sie müssen sich dafür unter Angabe von Lage und Größe der Fläche melden und den Nachweis führen Siehe Hinweise zur Bearbeitung der Anlagen zum Sammelantrag zu Spalte: Grünland Art/Jahr).

Flächen, die am 01.01.2015 Dauergrünlandstatus hatten und in Gebieten liegen, die am 01.01.2015 FFH-Gebiet sind, gelten als umweltsensibles Dauergrünland (siehe Dauergrünlandstatus Spalte „Status Grünland“ in Anlage 1a) und es gilt ein Umwandlungs- und zudem ein Pflugverbot (keine wendende Bodenbearbeitung zur Neueinsaat). Außerdem gilt für umweltsensibles Dauergrünland eine spezielle Anzeigepflicht. Danach ist jede mechanische Bodenbearbeitung von umweltsensiblen Dauergrünland der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen spätestens 3 Tage vor Beginn der Durchführung schriftlich anzuzeigen. Eine solche Anzeige ist für das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens, sowie für die Aussaat oder Düngung im Schlitzaatverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung nicht erforderlich.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von „normalem“ Dauergrünland kann grundsätzlich unter anderem nur dann erteilt werden, wenn eine andere Fläche in Dauergrünlandnutzung genommen wird. Die Stellung einer Ersatzfläche ist jedoch z.B. dann nicht notwendig, wenn das umzuwandelnde Dauergrünland erst nach dem 01.01.2015 oder aufgrund einer Agrarumweltmaßnahme entstanden ist.

Außerdem ist die Umwandlung in solchen Fällen nur zulässig, wenn dem keine Verbote nach Fachrecht (i.d.R. Naturschutz-/ Wasserrecht) entgegenstehen.

Auch für die Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist ab dem 28.10.2016 (Tag der Veröffentlichung der entsprechenden Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes) eine Genehmigung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu beantragen, soweit diese Fläche nach der Umwandlung in der Verfügungsgewalt eines Greening pflichtigen Betriebs bleibt (z.B. Stallbau, Verbuschung, Aufforstung). Die Genehmigung wird erteilt, ohne dass eine Ersatz-Dauergrünlandfläche anzulegen ist, wenn keine Verbote nach Fachrecht (i.d.R. Naturschutz-/Wasserrecht) entgegenstehen bzw. entsprechende Genehmigungen nach anderen

Rechtsvorschriften erteilt wurden. Die entsprechenden Nachweise sind auf Umwandlung von Dauergrünland zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken beizufügen.

Handelt es sich bei dem Dauergrünland, das umgewandelt bzw. umgebrochen werden soll, um umweltsensibles Dauergrünland, erfolgt die Genehmigung in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt muss dann bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Änderung des Status der betreffenden Fläche von umweltsensiblen Dauergrünland in normales Dauergrünland bzw. eine Herausnahme dieser Fläche aus der Gebietskulisse für umweltsensibles Dauergrünland bzw. für FFH-Gebiete bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beantragt werden. (**Hinweis:** in allen anderen Fällen ist der Umbruch bzw. die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland weiterhin unzulässig!)

Die Genehmigung der Aufhebung der Bestimmung als umweltsensible Fläche setzt voraus, dass diese im Einklang mit den betreffenden fachrechtlichen Vorschriften z.B. von §§ 32 bis 34 des Bundesnaturschutzgesetzes und bauordnungsrechtlicher Vorschriften steht.

Dementsprechend sind dem Antrag auf Erteilung der Aufhebung bzw. Genehmigung Unterlagen wie Baugenehmigungen o.ä. in Kopie beizufügen, aus denen hervorgeht, dass behördlicherseits keine Bedenken gegen die Realisierung des Projektes bestehen.

Handelt es sich bei dem Vorhaben z.B. um ein anzeigepflichtiges Projekt im Sinne von § 34 Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, ist dem Antrag eine Kopie der erstatteten Anzeige beizufügen und anzugeben, wann diese gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben worden ist. Außerdem ist von Ihnen zu bestätigen, dass das Projekt innerhalb der nach § 34 Abs. 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhaltenden Frist weder durch die zuständige Behörde untersagt ist, noch dass diese eine Beschränkung verfügt hat, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt.

Soll die Fläche für die Durchführung eines nach Bauordnungsrecht anzeige- oder sonst mitteilungspflichtigen Vorhabens genutzt werden, ist dem Antrag eine Kopie der erstatteten Anzeige beizufügen und anzugeben, wann diese gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben worden ist. Außerdem ist zu bestätigen, dass die vom Antragsteller zu vertretenden Voraussetzungen vorliegen, damit nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts mit der Ausführung begonnen werden darf.

Nach der Genehmigung hat die betreffende Fläche den Status von „normalem“ Dauergrünland und es erfolgt in einem zweiten Schritt eine Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken. Wird eine der beiden beantragten Genehmigungen (Aufhebung des Status als umweltsensibles Dauergrünland und Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung) nicht erteilt, kann die Umwandlung insgesamt nicht genehmigt werden.

Überschreitet der Prozentsatz für die Entwicklung des Dauergrünlandanteils an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche im aktuellen Antragsjahr im Vergleich zum Referenzwert den Wert von 5 %, werden bis auf Weiteres keine Umwandlungen genehmigt und es ist dann auch von Betrieben, die in vorhergehenden Jahren Dauergrünland umgewandelt haben, ehemaliges Dauergrünland wieder anzusäen.

Sonderregelungen hinsichtlich der Entstehung von Dauergrünland bestehen für Bracheflächen, die mit Gras und / oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen sind und im Sammelantrag als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden sowie für solche Flächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumwelt-, Stilllegungsmaßnahmen oder von bestimmten freiwilligen Maßnahmen des Trinkwasserschutzes (FV I.F1 (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung, wenn der Anbau von Ackergras / Feldgras mit Nutzung vereinbart wurde, FV I.F2 (Brachen), wenn der Anbau von Ackergras / Feldgras ohne Nutzung („Brachebegrünung“) vereinbart wurde, FV II (Umwandlung von Acker in extensives Grünland) sind. Für den Bereich der Agrarumweltmaßnahmen in Niedersachsen / Bremen sind davon aktuell die Maßnahmen BS6 (mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan: einmalige Aussaat von mehrjährigen Futterkulturen, Beibehaltung über mindestens 5 Jahre) und BS7 (Anlage von Erosionsschutzstreifen oder Gewässerschutzstreifen: einmalige Aussaat einer Gräser dominierten Mischung, Beibehaltung der Grasnarbe über mindestens 5 Jahre) betroffen.

Zu c) Beträgt die Ackerfläche des Betriebes mehr als 15 ha, ist ein Anteil von 5% der Ackerfläche (zuzüglich einiger Flächen wie z.B. Landschaftselemente, die an Ackerflächen angrenzen oder sich darauf befinden oder Flächen unterhalb der Mindestgröße von 0,1 ha) als im Umweltinteresse genutzte Fläche (=ökologische Vorrangfläche wie z.B. Brache mit Gewichtungsfaktor 1,0, Hecken

unter CC-Schutz mit Faktor 2,0, Feldrandstreifen (max. 20 m Breite) ohne Erzeugung mit Faktor 1,5, stickstoffbindende Pflanzen mit Faktor 1,0 oder Zwischenfrüchte mit Faktor 0,3) auszuweisen.

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die Möglichkeiten im Umweltinteresse genutzte Flächen auszuweisen:

Definitionen für im Umweltinteresse genutzte Flächen		
Ökologische Vorrangflächen (öVF)	Gewichtungsfaktor	Erläuterung
Brachliegende Flächen auf Ackerland	1	Ackerflächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet.
Für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (pollen- und nektarreiche Arten) –ein- oder mehrjährig.(Bienenweide)	1,5	Ackerflächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Aussaat muss bis zum 31.05. erfolgen. Ab 2019 ist das Aussaatjahr mit anzugeben. Im ersten Jahr ist durch die Aussaat die Mindesttätigkeit erfüllt. Ab dem zweiten Jahr muss, wie auf den anderen Brachen, eine Mindesttätigkeit erbracht werden. Im Jahr 2018 ist ausreichend, wenn sich auf der Fläche ein Pflanzenbestand befindet, der durch Aussaat einer der in der Liste der Zulässigen Arten aufgeführten Arten (Anlage 5 der 3. Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung), mit der Ausnahme von Arten, die auch von der Anlage 4 umfasst sind und der Arten echter Buchweizen, Sonnenblume, weißer Senf, durchwachsene Silphie, etabliert worden ist. Alternativ ist ein Pflanzenbestand ausreichend, der durch Aussaat einer Mischung mehrerer der in o.g. Anlage 5 aufgeführten Arten etabliert worden ist. Im zweiten oder dritten Jahr sollten noch Honigpflanzen vorherrschen. Die Stilllegung ist grundsätzlich ganzjährig; ab dem 01.10. ist eine Aussaat für Folgekulturen zulässig. Die Bienenweide ist als mehrjährige Brache auf drei Jahre begrenzt, da sich danach zu viele andere Pflanzen etablieren.
CC-Landschaftselemente (§ 8 AgrarZahlVerpfIV), die auf oder an Ackerflächen liegen müssen		
Hecken und Knicks (CC)	2	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen.
Baumreihen (CC)	2	mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.
Feldgehölze (CC)	1,5	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2.000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.
Feuchtgebiete (CC)	1	mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern.
Einzelbäume (CC)	1,5	Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind (werden pauschal mit 20qm angerechnet).

Feldraine (CC)	1,5	überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, langgestreckte Flächen bzw. Geländestufen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.
Trocken- und Natursteinmauern (CC)	1	Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge.
Lesesteinwälle (CC)	1	Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.
Fels- und Steinriegel (CC)	1	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern.
Terrassen (CC)	1	von Menschen angelegte linear [-vertikale] Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern
Feldränder	1,5	mit einer Breite von 1 Meter bis 20 Meter auf Ackerland, auf denen keine Erzeugung stattfindet. Sie sind am Rand gelegen oder können einen Schlag teilen. [Es handelt sich dabei nicht um Flächen außerhalb eines Feldblockes, gemeint sind schmale Schläge entlang der landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb eines Feldblockes]. Feldrandstreifen können nur dann am Rand oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn diese klar von der betreffenden Brachfläche abgrenzbar sind. Beweidung und Schnittnutzung zulässig.
Pufferstreifen	1,5	Pufferstreifen im Rahmen von CC bzw. „GLÖZ“ entlang von Wasserläufen jeweils ohne Erzeugung. Pufferstreifen können auch Dauergrünland sein, wenn diese auf der einen Seite an eine Ackerfläche unmittelbar angrenzen. Für Pufferstreifen gilt: Mindestbreite ab Böschungsoberkante des Gewässers 1 Meter bis max. 20 Meter auf der Ackerfläche gelegen, parallel zum Wasserlauf (Beweidung oder Schnittnutzung ist zugelassen, sofern Streifen unterscheidbar vom übrigen Ackerland). Unter gewissen Umständen kann an Gewässern auch ein Ufervegetationsstreifen von maximal 10m Breite Bestandteil des Pufferstreifens sein. Dieser Ufervegetationsstreifen wäre gesondert zu beantragen, muss in der Verfügungsberechtigung des Antragstellers liegen und gehört im Regelfall nicht zur beihilfefähigen Fläche. Die maximale Breite von 20 Metern gilt dann einschließlich des Ufervegetationsstreifens. Pufferstreifen können nur dann am Rand oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn diese klar von der betreffenden Brachfläche abgrenzbar sind.
Aufforstungsflächen	1	Ackerland mit landwirtschaftlichen und Forstkulturen oder aufgeforstete Flächen gemäß Artikel 44 der VO (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 23 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Im Jahr 2008 muss für die Fläche Anspruch auf Gewährung der Betriebsprämie bestanden haben und die Verpflichtung der Erstaufforstungsförderung muss noch andauern. Muss sich nicht auf dem Ackerland des Betriebes befinden.

beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern ohne Erzeugung	1,5	beihilfefähige Hektarstreifen unmittelbar angrenzend an Waldränder auf dem Ackerland ohne landwirtschaftliche Erzeugung von mindestens 1 Meter bis max. 20 Meter Breite; (Beweidung oder Schnittnutzung ist zugelassen, sofern Streifen unterscheidbar vom übrigen Ackerland).
Kurzumtriebsplantagen (KUP)	0,5	Flächen mit Niederwald entsprechend Spalte 2 der Anlage 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Liste der verwendbaren Gehölzarten); Einsatz mineralischer Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind im Antragsjahr nicht zulässig. Muss sich nicht auf dem Ackerland des Betriebes befinden.
Miscanthus oder durchwachsene Silphie (Silphium perfoliatum)	0,7	Muss sich nicht auf dem Ackerland des Betriebes befinden.
Zwischenfruchtanbau	0,3	Flächen mit Zwischenfrüchten entsprechend der Liste gemäß Anlage 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung; Einsaat als Kulturpflanzenmischung nach Ernte der Hauptkultur nicht vor dem 16.07. und spätestens bis zum 01.10. bis zum Ablauf des 31.12. des Antragsjahres, (gilt auch bei Untersaat als ökologische Vorrangfläche); ohne mineralische Düngung, ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, ohne Klärschlammeinsatz. Der Bewuchs muss in dem auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahr bis zum 15. Februar auf der Fläche verbleiben. Hinweis: Ein Zwischenfruchtanbau liegt nur vor, wenn die Kulturpflanzenmischung im Folgejahr wiederum von einer Hauptkultur im Sinne der Anbaudiversifizierung gefolgt wird. Die Zwischenfrucht kann jedoch als Begrünung für eine folgende Brache dienen.
Untersaaten	0,3	Untersaat von Gras oder Mischungen aus Gräsern und Leguminosen in einer Hauptkultur. Nach Ernte der Hauptkultur ohne mineralische Düngung, ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, ohne Klärschlammeinsatz. Der Bewuchs muss in dem auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahr bis zum 15. Februar auf der Fläche verbleiben oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Februar ausgesät wird. Hinweis: Bei Grasuntersaaten ist im Folgejahr oder in den Folgejahren eine weitere Nutzung als Hauptkultur möglich. Verbleibt die Grasuntersaat im Folgejahr auf der Fläche, kann sie nicht mehr als Zwischenfrucht oder Untersaat auf die ÖVF angerechnet werden.
Stickstoffbindende Pflanzen/ Eiweißpflanzen	1,0	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen in <b>Reinkultur</b> entsprechend der Liste gemäß Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung oder Mischungen, sofern die in Anlage 4 genannten Arten vorherrschen, ohne mineralische Düngung, ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Anbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht als Folgekultur, die ebenfalls mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben muss. Nutzung des Aufwuchses ist nur in Form von Beweidung zulässig. Außerdem darf gewalzt und der Aufwuchs gehäckselt oder geschlegelt werden. Werden Ackerbohnen, Erbsen, Gartenbohnen, blaue, gelbe, weiße, schmalblättrige Lupine, Linsen oder Sojabohnen angebaut, müssen diese sich mindestens

		<p>vom 15.05. bis zum 15.08. des Antragsjahres auf der Fläche befinden. Wenn die Erntereife der Körner oder Früchte vor dem 15.08 eintritt, darf die Ernte vor dem 15.08 erfolgen, wenn dies der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen spätestens drei Tage vor der Ernte in schriftlicher Form mitgeteilt wird. Ist in Folge besonderer regionaler klimatischer Bedingungen oder besonderer regionaler Witterungsbedingungen (z.B. Spätfröste) eine Aussaat dieser Pflanzen bis spätestens 15.05. des Antragsjahres nicht möglich, ist eine spätere Aussaat zulässig, soweit der Betriebsinhaber dies unter Angabe des betroffenen Schlages, der Art der stickstoffbindenden Pflanze und des Grundes der verspäteten Aussaat der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer bis zum 15.05. des Antragsjahres schriftlich anzeigt und die Aussaat unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes vornimmt.</p> <p>Die übrigen zulässigen Eiweißpflanzen müssen sich mindestens vom 15.05 bis zum 31.08. des Antragsjahres auf der Fläche befinden. Findet eine mechanische Bodenbearbeitung oder eine Behandlung mit einem Herbizid statt, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führen, so gelten diese als nicht mehr auf dem Schlag befindlich.</p>
--	--	--

Auf Bracheflächen (als Schläge), Feldrandstreifen, Pufferstreifen und Waldrandstreifen mit maximaler Breite von 20 m ist eine landwirtschaftliche Erzeugung nicht zulässig. Allerdings ist eine Schnittnutzung oder Beweidung zulässig (Ausnahme Bienenweide). Außerdem darf bei Bracheflächen, Pufferstreifen, Waldrändern und Feldrandstreifen ab 01.08. (bei Bienenweide erst ab 01.10.) des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden.

Ferner ist ab 01.08. des Antragsjahres eine Beweidung durch Schafe oder Ziegen zulässig.

Bei allen diesen Formen gelten die Regelungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung (siehe auch Informationsbroschüre zu Cross Compliance). Hiernach sind während des ganzen Antragsjahres der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Nutzung mit Ausnahme der vorgenannten Regelungen bei Puffer- und Waldrandstreifen untersagt. Die Bracheflächen (Ausnahme Bienenweide) und Feldrandstreifen sowie die Puffer- und Waldrandstreifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Hierbei können zum Beispiel Gras oder Blühpflanzen oder sog. „Jägermischungen“ eingesetzt werden. Klassische landwirtschaftliche Kulturpflanzen in Reinkultur dürfen dort nicht ausgesät werden. Die Flächen sind mindestens einmal im Jahr zu pflegen, das heißt der Aufwuchs ist zu mähen und abzufahren oder zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. Diese Mindestpflege muss bis zum 15.11. erfolgt sein. In dem Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses jedoch verboten. Ausnahmen von diesen Regelungen sind allerdings in Zusammenhang mit bestimmten Agrarumweltmaßnahmen zulässig. Auf dem Datenbegleitschein ist vom Antragsteller zu erklären, dass er Kenntnis vom Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat.

Eine weitere Möglichkeit zur Bereitstellung von im Umweltinteresse genutzter Fläche stellt der Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen dar. Hierzu sind die gemäß Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zulässigen Kulturarten in den Erläuterungen zur Bearbeitung der Anlage 1a bzw. in der Kulturcodeliste zu finden. Die dort aufgeführten Kulturen müssen in Reinsaat oder in Form von Mischungen (bei Mischungen müssen die stickstoffbindenden Pflanzen überwiegen) angebaut werden. Des Weiteren muss nach Beendigung des Anbaus im Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden.

Zu dem als Option zur Bereitstellung von ökologischer Vorrangfläche aufgeführten Zwischenfruchtanbau sind nach dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der entsprechenden Verordnung einige Regeln zu beachten. So dürfen im Antragsjahr nach der Ernte der Vorkultur gemäß § 18 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel,

keine mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Es muss gemäß § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung eine Kulturpflanzenmischung eingesät werden, die mindestens aus zwei der in Anlage 3 der Verordnung aufgeführten Arten besteht. (Siehe auch Bearbeitungshinweise für Anlage 1a und Kulturcodeliste). In dieser Liste ist mit Ausnahme des Rauhafers kein Getreide, also auch nicht beispielsweise Grünroggen zu finden. Bei der Wahl der Arten für die Mischung ist ein Kulturpflanzenkatalog zu beachten. Keine Art in der Mischung darf einen höheren Anteil als 60% an den Samen der Mischung haben, wobei der Anteil von Gräsern an den Samen der Mischung ebenfalls in Summe nicht über 60% liegen darf.

Anerkannt werden kann die Zwischenfrucht als ökologische Vorrangfläche nur dann, wenn die Aussaat in dem Zeitraum 16.07. bis spätestens 01.10. des Antragsjahres erfolgt. Im Jahr der Antragstellung darf keine Nutzung des Aufwuchses erfolgen. (Ausnahme: Beweidung durch Schafe oder Ziegen). Außerdem sind Walzen, Häckseln und Schlegeln des Aufwuchses zulässig.

Alternativ zu Zwischenfrüchten können auch Untersaaten in einer Hauptkultur angelegt werden. Diese müssen aus Gräsern oder Leguminosen bestehen.

Zu Kontrollzwecken sind bei Flächen mit Bienenweide, stickstoffbindenden Pflanzen sowie bei Zwischenfrüchten und Untersaaten als öVF die Saatgutetiketten aufzubewahren bzw. andere Nachweise wie Rückstellproben vorzuhalten.

Sofern Sie die Bereitstellung ökologischer Vorrangfläche nur mit Hilfe des Zwischenfruchtanbaus oder mit Untersaaten in einer Hauptkultur gestalten möchten, sind aufgrund der Regelung, dass mit 1 ha Zwischenfruchtanbau bzw. angelegte Untersaaten 0,3 ha ökologische Vorrangfläche bereitgestellt wird, 16,67% der Ackerfläche mit Zwischenfrüchten bzw. Untersaaten in Hauptkulturen zu bestellen.

Zur Anrechnung als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) können auch die nachfolgend genannten Agrarumweltmaßnahmen beantragt werden. Der Auszahlungsbetrag für die jeweilige Agrarumweltmaßnahme wird entsprechend gekürzt, wenn dieselbe Fläche als ökologische Vorrangfläche im Sammelantrag beantragt wird.

a) Blüh- und Schonstreifen (BS11, BS12, BS2, BS71 und BS72, Altmaßnahme NAU/BAU A6 – FM 240)

Der Kürzungsbetrag bei AUM beträgt 380 €/ha.

Blühstreifen, sowie die Erosions- und Gewässerschutzstreifen können bei Einhaltung der maximal zulässigen Breiten als Feldränder, Pufferstreifen oder Streifen an Waldrändern mit einem Gewichtungsfaktor von 1,5 angerechnet werden. Hat ein Blühstreifen eine größere Breite sind diese bei der Beantragung für eine ÖVF als Brache anzugeben und werden mit einem Gewichtungsfaktor von 1 angerechnet.

b) Zwischenfrüchte und Untersaaten (AL21, AL22, NG2)

Der Kürzungsbetrag bei AUM beträgt 75 €/ha.

Eine gleichzeitige Beantragung der Zahlung AUM und der Anrechnung als ÖVF ist lediglich bei den Fördermaßnahmen AL22 und NG2 vorgesehen. Bei AL21 ist dies nicht möglich, weil nach dem o. g. Abzug keine Förderung mehr erfolgt.

Unter Ziffer 6.1.1 müssen Betriebe, die im Sinne der EU-Öko-Verordnung der ökologisch/biologischen Produktion dienen und ganz oder teilweise automatisch die Greeningauflagen erfüllen, dies ausdrücklich erklären. Dabei muss auch angegeben werden, ob der Gesamtbetrieb oder nur bestimmte Einheiten die Bedingungen erfüllen. Es besteht für diese Betriebe auch die Möglichkeit, auf Befreiung vom Greening zu verzichten. Für den Fall, dass nicht der gesamte Betrieb, sondern nur einige Flächen des Betriebes ökologisch / biologisch bewirtschaftet werden bzw. zertifiziert sind, müssen diese in Spalte „Fläche Ökobetrieb - teilweise ökol. Bewirtschaftung“ der Anlage 1a zum Sammelantrag entsprechend gekennzeichnet werden.

Unter Ziffer 6.1.2 ist die Befreiung von der Anbaudiversifizierung für Betriebe mit mehr als 50% Ackerflächen im Sammelantrag, die im Vorjahr von einem anderen Betriebsinhaber in dessen Sammelantrag ausgewiesen wurden (Tauschflächen), gesondert zu erklären. Die betroffenen Tauschflächen sind in Anlage 12 zum Sammelantrag gesondert auszuweisen. Ferner muss auf allen im Antrag angegebenen Ackerflächen eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut werden.

Unter Ziffer 6.1.3 ist anzugeben, dass für bestimmte Antragsflächen, die z.B. in Vogelschutz- oder FFH-Gebieten liegen, bestimmte Greening-Anforderungen aufgrund der in diesen Gebieten geltenden Umweltauflagen nicht eingehalten werden können. Die hiervon betroffenen Flächen sind in der Anlage 1a, Spalte „Angabe gemäß Abfrage 6.1.3“, gesondert aufzuführen.

#### Kurzumtriebsplantagen (KUP)

Die Flächen, die in der Anlage 1a zum Sammelantrag mit dem Kulturcode 841 codiert werden, also als ökologische Vorrangflächen geltend gemacht werden, sind unter 7.2 im Sammelantrag gesondert auszuweisen. Hier sind Angaben zum Zeitpunkt der Anlage der Kurzumtriebsplantage sowie zum Zeitpunkt der letzten Ernte (des letzten Abholzens) zu machen.

Chinaschilf/Miscanthus, Silphium/durchwachsene Silphie und bestimmte bienenfreundliche Brachen (Bienenweide) sind zusätzlich als ÖVF möglich.

## 6.2 Greeningprämie

**Die Beantragung der Greeningprämie ist hier mit „Ja“ anzukreuzen.** Die Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) sind bereits mit der Beantragung der Basisprämie einzuhalten. Trotzdem muss hier die Greeningprämie gesondert beantragt werden, wenn diese gewährt werden soll.

## 6.3 Umverteilungsprämie

Wie in den Vorjahren kann auch in 2018 neben der Basisprämie für die ersten (46 ha) im Rahmen der Basisprämienregelung mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche eine zusätzliche Prämie (Umverteilungsprämie) beantragt werden.

**Hinweis:** Diese Prämie kann nur gewährt werden, wenn Sie unter Ziffer 6.3 zur Umverteilungsprämie „Ja“ angekreuzt haben. Wenn sich Ihr Betrieb nach dem 18.10.2011 aufgespalten hat oder nach diesem Zeitpunkt aus einer Aufspaltung hervorgegangen ist, kann die Prämie außerdem nur dann gewährt werden, wenn dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen.

## 6.4 Zahlung für Junglandwirte

Neben der Basisprämie und der Umverteilungsprämie kann zusätzlich für die mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche die Auszahlung der Junglandwirteprämie für insgesamt maximal 90 ha beantragt werden.

Als Junglandwirt gelten natürliche Personen, die im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sind und die sich erstmalig in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen oder die sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Antragstellung für die Basisprämie bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben.

Ab 2018 erfolgt die Junglandwirteprämien-gewährung für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab erstmaliger Beantragung der Junglandwirteprämie seit 2015, so dass jeder Betrieb, der bereits eine Zahlung der Junglandwirteprämie in Vorjahren erhalten hat, wieder die Ziffer 6.4.1 (Antragstellung unverändert) bzw. 6.4.2 (Änderung in der Betriebskonstellation seit der letzten Junglandwirtezahlung) beantragen kann. Bisher wurde der maximale Anspruchszeitraum der Junglandwirteprämie von fünf Jahren um die Jahre verkürzt, die zwischen dem Jahr der Niederlassung als Junglandwirt und der ersten Beantragung der Junglandwirteprämie verstrichen sind. Zukünftig wird der Anspruchszeitraum nicht mehr verkürzt, sondern bleibt für volle fünf Jahre bestehen, solange die Junglandwirteprämie innerhalb fünf Jahre nach der Niederlassung erstmals beantragt wurde. Sie haben daher die Möglichkeit, die Junglandwirteprämie ab 2018 in Abhängigkeit von der Erstantragstellung für volle fünf Jahre zu erhalten.

Ab 2018 können die Ziffern 6.4.1 und 6.4.2 daher auch für Sie zutreffend sein, wenn Sie bereits seit 2015 eine Bewilligung der Junglandwirteprämie erhalten haben und die grundsätzlichen Voraussetzungen einer Gewährung weiterhin vorliegen, die Förderung aber entsprechen den

bisherigen Regelungen nicht mehr gewährt werden konnte, weil der Zeitraum der Zahlung um die Jahre gekürzt wurde, die zwischen erstmaliger Niederlassung und erstmaliger Beantragung der Junglandwirteprämie vergangen waren.

Wenn Ihnen bereits in Vorjahren die Junglandwirteprämie gewährt wurde und sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirteprämie demgegenüber nicht geändert haben, ist die Vorlage weiterer Nachweise nicht erforderlich. Technisch bedingt lässt sich in diesen Fällen in ANDI allerdings nicht die Angabe „6.4.1 Antragstellung unverändert zu den Vorjahren“ anhängen.

Haken Sie daher bitte die Angabe 6.4.2 „Änderung der Betriebskonstellation“ an und vermerken handschriftlich auf dem Datenbegleitschein, dass Sie eigentlich 6.4.1 angeben wollten, weil keine Änderung vorliegt. Um Ihre Angaben abspeichern zu können, ist es zudem notwendig, dass Sie das Niederlassungsdatum als Betriebsleiter unter Ziffer 6.4.3.1 bzw. 6.4.3.2 angeben.

Im Falle, dass sich Angaben verändert haben bzw. eine erstmalige Beantragung erfolgen soll, muss bei Ziffer 6.4.2 oder 6.4.3 ein Haken gesetzt werden und die nachfolgenden Punkte müssen beantwortet werden

Eine nachträgliche Genehmigung für die Jahre 2016 bzw. 2017 ist nicht möglich.

Unter gewissen Umständen kann die Junglandwirteprämie auch an juristische Personen gewährt werden, wenn insbesondere der Junglandwirt oder die Junglandwirte die alleinige oder gemeinsame Kontrolle in der juristischen Person ausübt bzw. ausüben. Hierfür sind entsprechende Nachweise und Belege (z. B. Kopie des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder einer diesen vergleichbaren Urkunde, Auszüge aus amtlichen Registern) beizufügen. Es darf keine Entscheidung gegen einen Junglandwirt getroffen werden können.

Diese Prämie kann nur gewährt werden, wenn Sie unter Ziffer 6.4 zur Zahlung für Junglandwirte „Ja“ angekreuzt, die weiteren Angaben zur natürlichen oder juristischen Person (einschließlich Ziffer 1.2.2) vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Nachweise beigelegt haben.

## **6.5 Kleinerzeugeterregelung**

Sofern Sie 2015 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung zu beantragen und Ihnen für 2015 und ggf. 2016 und 2017 eine Zahlung im Rahmen der Kleinerzeugeterregelung gewährt wurde, wird Ihnen diese auch für das Jahr 2018 gewährt, wenn Sie unter Ziffer 6.5.1 einen Haken setzen.

Die Möglichkeit, eine Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung zu beantragen, bestand nur im Jahr 2015. Lediglich für den Fall, dass Sie Erbe eines Betriebsinhabers, der mit seinem Betrieb bereits 2015 an der Kleinerzeugeterregelung teilgenommen hat, sind, haben Sie noch die Möglichkeit, in die Kleinerzeugeterregelung einzusteigen. Voraussetzung dafür ist u.a., dass Sie von diesem Betriebsinhaber durch Vererbung oder durch vorweggenommene Erbfolge alle Zahlungsansprüche übernehmen und entsprechende Nachweise wie Erbschein oder Hoffolgezeugnis vorlegen. Außerdem müssen Sie in diesem Fall bei der Ziffer 6.5.3 einen Haken setzen und die Registriernummer des Betriebes des Erblassers einfügen.

Haben Sie bei einem der Kästen unter Ziffer 6.5.1 oder 6.5.3 einen Haken gesetzt, ersetzt das allerdings nicht die Beantragung der anderen Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie und ggf. Junglandwirteprämie). Diese müssen unter den entsprechenden Ziffern dieses Sammelantrages zusätzlich beantragt werden.

Mit der Beantragung der Kleinerzeugeterregelung wird der Gesamtbetrag der Direktzahlungen auf 1.250 € pro Jahr begrenzt.

Sie haben dann die Greeningverpflichtungen automatisch erfüllt und unterliegen auch nicht den sogenannten anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance (s.u)).

Sofern Sie unter Ziffer 6.5.2 einen Haken setzen, widerrufen Sie Ihre Erklärung zur Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ab 2018. Ein einmaliger Widerruf ist möglich. Danach ist jedoch ein erneuter Wiedereinstieg in diese Regelung nicht mehr zulässig.

## 6.6 Erklärung zur Flächennutzung

Die Aktivierung von Zahlungsansprüchen kann nur mit Flächen erfolgen, die dem Betrieb am 15.05.2018 zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Schläge, für die keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind in Spalte „KAZA/keine DZ“ der Anlage 1a (GFN) zu kennzeichnen. Dies hat zur Folge, dass für die betreffenden Flächen im Jahr 2018 keine Zahlung gewährt werden kann. Für Landschaftselemente ist seit 2015 immer die Größe anzugeben. Diese sind in Spalte „KAZA/keine DZ“ der Anlage 1b zu kennzeichnen, wenn mit diesen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen.

### Mitteilungspflichten:

Es ist von Ihnen zu gewährleisten, dass die im Sammelantrag aufgeführten Flächen, die Ihnen am 15.05.2018 zur Verfügung stehen und für die Sie die Basisprämie beantragen, während des **gesamten** Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.2018) beihilfefähig bleiben. Ergeben sich hinsichtlich deren Beihilfefähigkeit in diesem Zeitraum Veränderungen, so ist dieses unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in schriftlicher Form mitzuteilen.

Dieses gilt insbesondere auch für landwirtschaftliche Flächen, die Sie vorübergehend für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nutzen wollen. In diesem Fall haben Sie dieses nach der Antragstellung mindestens 3 Tage vor Aufnahme dieser Tätigkeit der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes „Anzeige einer vorübergehenden nicht landwirtschaftlichen Nutzung“ schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Art sowie Beginn und Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit mitzuteilen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Nutzung von Flächen für den Wintersport und von Dauergrünland für die Lagerung von Holz außerhalb der Vegetationsperiode. Sofern Sie landwirtschaftliche Flächen auch **vor** der Antragstellung vorübergehend für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt haben, ist dies unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes ebenfalls mitzuteilen. Dieser ist dann dem Sammelantrag beizufügen.

Nach einer aktuellen Auslegung der EU gehört auch die vorübergehende Lagerung von Erzeugnissen und Betriebsmitteln (z.B. Silage, Zwischenlagerung von Festmist) auf landwirtschaftlichen Flächen nicht zur landwirtschaftlichen Tätigkeit. Dementsprechend sind Teile von Flächen, auf denen diese lagern, nicht beihilfefähig, sofern die Lagerung bei Ackerkulturen zwischen Aussaat und Ernte und bei Grünland in der Vegetationszeit erfolgt. Bzw.: eine Lagerung auf Ackerflächen ist bei Ackerkulturen zwischen Ernte und Aussaat und bei Grünland außerhalb der Vegetationszeit zulässig. Innerhalb der Vegetationszeit ist die Lagerung auf Grünland nicht länger als 14 aufeinander folgende Tage oder insgesamt nicht mehr als 21 Tage im Kalenderjahr zulässig.

Die Verpflichtungen zur Mitteilung von Änderungen gilt auch bei den ökologischen Vorrangflächen. Danach können Änderungen bei als ökologische Vorrangflächen im Sammelantrag ausgewiesenen Bracheflächen, Feldränder, Pufferstreifen, Waldrandstreifen, stickstoffbindenden Pflanzen und Zwischenfrüchten auch noch nach dem 31.05.2018 mit Hilfe eines sog. Modifikationsantrags beantragt werden. Im Antrag sind u.a. die genaue Größe, Lage und Art der Flächen anzugeben, die gemäß Sammelantrag als ökologische Vorrangflächen dienen sollten und stattdessen dienen sollen. Außerdem ist die Notwendigkeit des vorgesehenen Wechsels im Antrag zu begründen, wobei bei einem Wechsel von Zwischenfrüchten zu Zwischenfrüchten auf eine Begründung verzichtet werden kann.

Als rechtfertigende Gründe gelten Umstände, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Sammelantrages noch nicht absehbar waren und die einer Erfüllung der Verpflichtungen zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen entgegenstehen.

Der Modifikationsantrag ist bei der Landwirtschaftskammer bis zum 01.10.2018 einzureichen.

Der Antrag wird u.a. dann genehmigt, wenn sich die Ersatzfläche bereits im Sammelantrag befindet und wenn auf der Ersatzfläche Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangflächen angebaut werden.

Darüber hinaus darf sich aus der beantragten Änderung keine Überschreitung des ursprünglichen Prozentsatzes der ökologischen Vorrangflächen an der gesamten Ackerfläche ergeben.

Der fristgerecht eingereichte Modifikationsantrag gilt als genehmigt, wenn die Landwirtschaftskammer nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Modifikationsantrags schriftlich mitteilt, dass dieser nicht genehmigt wird. Vordrucke stehen bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Verfügung.

Im Falle einer Übernahme von Flächen vor dem 15.05.2018 und / oder einer Übertragung von Flächen nach dem 15.05.2018 muss für Verstöße gegen die sog. anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) der Betriebsinhaber ggf. Kürzungen der Zahlungen hinnehmen, für die dieser verantwortlich ist („Verursacherprinzip“).

**Hinweise:** Wenn Flächen von unterschiedlichen Antragstellern gemeinschaftlich mit einer Kultur (z. B. Mais) genutzt werden, sind die einzelnen Schläge vor Ort deutlich abzugrenzen, damit ggf. eine örtliche Überprüfung der einzelnen Schläge durchführbar ist.

Flächen, die zu dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr dienenden Anlagen (außer beweidbare Dämme bei dem Schiffsverkehr dienenden Anlagen) gehören, dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen, Flächen, die für Freizeit-, Erholungs- oder Sportzwecke (Ausnahme: Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode und von Dauergrünland für die Holzlagerung) dienen, Parkanlagen, Ziergärten, Truppenübungsplätze, die vorrangig militärisch genutzt werden, Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von Solarenergie befinden und Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase sind in die Negativliste gemäß § 12 Abs. 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aufgenommen worden und sind demnach grundsätzlich nicht beihilfefähig. Sollen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, bei denen es sich nicht um ökologische Vorrangflächen handelt, innerhalb der Sperrfrist vom 01.04. bis zum 30.06. des Antragsjahres wieder in die landwirtschaftliche Erzeugung genommen werden (z.B. Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken), so ist dieses der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

## **6.7 Nachweise zur Flächennutzung**

Für alle Antragsflächen muss im Zweifel ein Nutzungsrecht durch den Antragsteller nachgewiesen werden können. Dies gilt auch für alle als ökologische Vorrangflächen (einschließlich Ufervegetationsstreifen) angegebenen Flächen. Bei Flächen, für die erstmalig Direktzahlungen beantragt werden und die bislang nicht in der landwirtschaftlichen Nutzung waren, muss das Nutzungsrecht bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Die Nachweise über das Nutzungsrecht (z.B. Pachtverträge oder Nutzungsberechtigungen) sind bei der Antragstellung für folgende Flächen vorzulegen:

- a) Flächen, die 2003 in keinem GFN aufgeführt waren und für die nicht bereits den vergangenen Jahren das Nutzungsrecht nachgewiesen wurde.
- b) Flächen, die 2018 erstmalig als prämienefähige Landschaftselemente oder ökologische Vorrangfläche beantragt werden.

Die vorgelegten Nachweise werden Ihnen von der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zurückgegeben.

## **Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf aus der Erzeugung genommenen Flächen**

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Flächen freiwillig aus der Erzeugung zu nehmen und mit dem Code 590, 591 oder 592 im Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis zu versehen, ohne dass diese als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden.

Für diese gelten hinsichtlich der Begrünung, der Mindestpflegeverpflichtung und der Nutzung bzw. der Beseitigung des Aufwuchses weitestgehend die gleichen Regelungen wie z.B. für Bracheflächen oder Feldrandstreifen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind. (Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Ziffer 6.1).

## **Dauerhafte Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung**

Sie haben auch die Möglichkeit, Flächen völlig bzw. dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Für diesen Fall sind die betroffenen Flächen in Anlage 1a zum Sammelantrag mit dem Nutzungscode 998 zu versehen. Es wäre dann von Ihnen sicher zu stellen, dass diese dauerhaft bzw. für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Ferner müssen Sie eine entsprechend ausgefüllte Anlage 5 zum Sammelantrag einreichen, damit die Referenzfläche diesbezüglich angepasst wird.

### **7.1 Angaben zum Anbau von Nutzhanf**

Der Anbau von Nutzhanf ist unter Ziffer 7 zu erklären. Gleichzeitig ist von Ihnen zu erklären, ob Sie den Hanf als Haupt- oder als Nebenkultur bzw. Zwischenfrucht anbauen. Ferner ist unter dieser Ziffer anzugeben, welche Saatgutsorte Sie verwendet und in welcher Stärke je Hektar Sie die Aussaat vorgenommen haben. Die betreffenden Schläge sind in Anlage 1a mit dem Kulturcode 701 zu codieren. Die Originaletiketten des verwendeten Saatgutes sind beizufügen bzw. spätestens bis zum 30.06. des Antragsjahres bei der Landwirtschaftskammer einzureichen. Im Falle der Aussaat von Nutzhanf nach dem 30.06. des Antragsjahres (Nebenkultur bzw. Zwischenfrucht), ist das Originaletikett dort spätestens bis zum 01.09. des Antragsjahres nachzureichen. Zu den besonderen Bedingungen zum Hanfanbau wird auf die entsprechenden Merkblätter der BLE verwiesen. Diese sind im Internet unter [www.ble.de](http://www.ble.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie: Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf im Sammelantrag entbindet nicht von der Verpflichtung der Anbauanzeige gemäß § 24a BtMG bei der BLE.

## **8. Förderung der Erstaufforstung**

Im Hinblick auf die Erstaufforstung ist es für die Prüfung von Doppelförderungen erforderlich, die Beantragung der forstlichen Förderung auch im Sammelantrag anzuzeigen. Daher ist unter Ziffer 8 das Kreuz bei "Ja" zu setzen, soweit für das aktuelle (Wirtschafts-) Jahr ein Antrag auf Erstaufforstung gestellt wurde (separater Antrag). Das Kreuz ist ebenfalls zu setzen, wenn ein Antrag auf Erstaufforstung in der Vergangenheit gestellt wurde und die Flächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen bzw. zur Anerkennung als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden sollen.

Die entsprechenden aufgeforsteten bzw. aufzuforstenden Flächen müssen in diesen Fällen im Gesamtlächennutzungsnachweis (Anlage 1a) mit dem Kulturcode 564) aufgeführt werden.

Falls die Flächen nicht zur Zuweisung und/oder Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämie genutzt werden sollen, so muss in der Anlage 1a eine Kennzeichnung in der Spalte KAZA/keine DZ (Für diese Schläge werden keine ZA aktiviert) erfolgen.

Die aufgeforsteten bzw. aufzuforstenden Flächen sind nur beihilfefähig und können zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämie bzw. zur Anerkennung als ökologische Vorrangfläche genutzt werden, wenn die entsprechenden Flächen im Jahr 2008 zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen beantragt waren und der Verpflichtungszeitraum für die Förderung der Erstaufforstung noch nicht abgeschlossen ist.

Durch die Beantragung der Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit der aufgeforsteten Fläche entfällt jedoch der Anspruch auf Erhalt der forstlichen Förderung in dem Jahr.

Auch die Anmeldung der Flächen als ökologische Vorrangfläche kann Auswirkungen auf die Höhe der forstlichen Förderung haben.

## Teil IV

### Maßnahmen nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der VO (EG) Nr. 1698/2005

#### 9. Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau, Erschwernisausgleich, und ELER-Tierwohl

Die Bezeichnungen der Fördermaßnahmen entnehmen Sie bitte Ihrem Bewilligungsbescheid zu der von Ihnen beantragten Fördermaßnahme.

##### 9.1 Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau (Auszahlung, neue Verpflichtungen)

Teilnehmer an Agrarumweltmaßnahmen mit einer gültigen Verpflichtung beantragen im Feld „Auszahlungsantrag für bestehende Verpflichtungen“ mit einem „Ja“ die Auszahlung der Zuwendung. Zusätzlich sind die betreffenden Fördermaßnahmen mit den entsprechenden Kürzeln aufzuführen (Angabe z.B. BS1). Bei flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen ist die Anlage 2 vollständig auszufüllen und für die Schläge bzw. Teilschläge sind entsprechende Geometrien zu erzeugen.

Ziffer 9.1 ist unter „Antragstellung für neue Verpflichtungen bzw. Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung (gilt auch bei Flächen- oder Mengenzuwachs, d.h. F- oder N-Antrag)“ ebenfalls mit „Ja“ anzukreuzen, wenn eine Teilnahme an neuen Agrarumweltmaßnahmen oder die Erweiterung einer bestehenden Verpflichtung beantragt wird bzw. beantragt werden soll. Auch hier sind die betreffenden Fördermaßnahmen mit den entsprechenden Kürzeln aufzuführen. In der Anlage 2 sind die Flächen aufzuführen, auf denen eine lagegenaue Verpflichtung erbracht werden soll.

##### **Hinweis: Anträge für neue Agrarumweltmaßnahmen oder zur Erweiterung der bestehenden Verpflichtung müssen gesondert gestellt werden.**

Die entsprechenden Antragsformulare und die Formulare zur Dokumentation der Einhaltung der Verpflichtung (förderspezifische Aufzeichnungen, ergänzende Angaben zur Gülleausbringung NiB-AUM BV2) erhalten Sie bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder im Internet unter: [www.aum.niedersachsen.de](http://www.aum.niedersachsen.de).

##### 9.2 Agrarumweltmaßnahmen – Bewirtschafterwechsel

**Hinweis:** Dieser Punkt ist nur mit „Ja“ anzukreuzen, wenn die Erklärung (Anlage 7a) zur Übernahme der Verpflichtung für die Agrarumweltmaßnahmen noch nicht bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgelegt wurde!

Ein anzeigepflichtiger Bewirtschafterwechsel liegt immer dann vor, wenn die eingegangene Verpflichtung nicht vom Zuwendungsempfänger selbst, sondern ganz oder teilweise durch einen Dritten (mit einer unterschiedlichen Registriernummer) auf dessen Risiko fortgesetzt werden soll (z. B. Hofübergabe, Gründung oder Auflösung einer GbR, Pacht von einzelnen Flächen).

Die Verpflichtung kann vollständig (z. B. Hofübergabe) oder teilweise (Pacht einzelner Flächen) übertragen werden. Mit der Erklärung des Bewirtschafterwechsels sind auch Nachweise über den tatsächlichen Zeitpunkt der Übergabe / Übernahme vorzulegen.

Zusätzlich ist die **Anlage 7a** vollständig auszufüllen und durch den Übergeber und den Übernehmer zu unterschreiben.

Die Übergabe / Übernahme wird nur anerkannt, wenn der Übergang spätestens mit dem Sammelantrag angezeigt wird und dieser bis zum **15.05.2018 der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegt**. Soweit Flächen im Zeitraum vom 15.05. bis 31.05.2018 übergeben werden, muss der Übergang für diese Flächen bis zum 31.05.2018 bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angezeigt werden.

Erfolgt die Meldung des Bewirtschafterwechsels nicht innerhalb der o. g. Fristen oder werden nicht alle erforderlichen Unterlagen bzw. Unterschriften eingereicht, führt dies zur Ablehnung der Übergabe / Übernahme. In diesem Fall sind bereits geleistete Zahlungen zu erstatten und es muss ein neuer Antrag auf Teilnahme an den betreffenden Agrarumweltmaßnahmen gestellt werden.

### 9.3 Antrag auf Erschwernisausgleich

Es ist „Ja“ anzukreuzen, wenn Sie den Erschwernisausgleich für die Bewirtschaftung von Grünland in besonders geschützten Gebieten beantragen möchten. Die betreffenden Flächen sind in Anlage 2 aufzuführen. Außerdem ist die Anlage 2 vollständig auszufüllen und für die Schläge bzw. Teilschläge sind entsprechende Geometrien zu erzeugen.

**Das Ankreuzen des Feldes „Ja“ unter Ziffer 9.3 ersetzt das gesonderte Antragsformular für die Antragstellung auf Erschwernisausgleich.**

**Zusätzliche Unterlagen** sind bei **erstmaliger Antragstellung** von

- gesetzlich geschützten Biotopen sowie
- Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand bzw. im Eigentum von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden erforderlich.

Bei gesetzlich geschützten Biotopen ist eine Kopie der Mitteilung des Landkreises / der Stadt beizufügen, aus der die Größe der Fläche sowie die festgelegten Auflagen zur Bewirtschaftung hervorgehen.

Bei neuen Flächen im Eigentum von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden ist die Förderfähigkeit unter Verwendung der **Anlage A zum Antrag AUM** nachzuweisen. Für Flächen der öffentlichen Hand in Bremen sind zusätzlich **Anlage B zum Antrag AUM** sowie die betreffenden Pachtverträge vorzulegen. **Diese Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder im Internet.** (Internetseite: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)).

Als **Flächen der öffentlichen Hand** gelten Flächen im Eigentum:

- a) von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Stadt/ Gemeinde),
- b) einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
- c) einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde (z.B. Anstalt Niedersächsische Landesforsten),
- d) einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
- e) einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.

Flächen im Eigentum der Deichverbände und anderer Wasser- und Bodenverbände zählen zur öffentlichen Hand, wenn die Voraussetzungen von Punkt e) erfüllt sind.

Erschwernisausgleich wird nicht gewährt für Teile der Fläche, die nicht als Grünland bewirtschaftet werden oder außerhalb des Nationalparks, Biosphärenreservats, Naturschutzgebietes, gesetzlich geschützten Biotopen liegen.

Der Erschwernisausgleich wird ebenfalls nicht gewährt für Flächen

- im Eigentum der öffentlichen Hand (s. o.) (ausgenommen hiervon sind Flächen in Bremen),
- an der Nordsee und den tidebeeinflussten Flussläufen ohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser,
- von weniger als 0,5 ha oder Flächen nach § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) von weniger als 0,25 ha je Bewirtschafter,
- für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist.

**Das Formular „Schlagkartei“ erhalten Sie auf Anfrage bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.** (Internetseite: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de))

### 9.4 Antrag auf Ausgleichszulage (Betriebssitz in Niedersachsen oder Bremen)

Eine Beantragung ist in 2018 nicht möglich.

### **9.5 Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen im Trinkwasserschutz**

Es ist in beiden Abfragen „Ja“ anzukreuzen, wenn Sie an den freiwilligen Vereinbarungen im Trinkwasserschutz bereits teilnehmen bzw. zukünftig teilnehmen möchten. Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz werden für bestimmte Gebiete durch die Wasserversorger, die Beratung zum Gewässerschutz bzw. durch den NLWKN abgeschlossen.

Die allgemeinen Daten des Sammelantrages sowie die Angaben zu den bewirtschafteten Flächen in den Anlagen 1a und 2 werden zum Abgleich mit der freiwilligen Vereinbarung und zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission genutzt. Zusätzlich sollen mögliche Doppelzahlungen mit anderen Förderprogrammen vermieden werden.

### **9.6 ELER-Tierwohl - tiergerechte Haltung von Legehennen und/oder Mastschweinen (Auszahlung, neue Verpflichtungen)**

Teilnehmer an der Förderung zum ELER-Tierwohl mit einer gültigen Bewilligung aus 2016 beantragen im Feld „Auszahlungsantrag für bestehende Verpflichtungen“ mit einem „Ja“ die Auszahlung der Zuwendung. Zusätzlich sind die betreffenden Fördermaßnahmen anzukreuzen.

Unter „Antragstellung zur Teilnahme an der Maßnahme“ ist „Ja“ anzukreuzen, wenn die erstmalige oder die erneute Teilnahme an der Maßnahme für den Zeitraum 1.12.2017 bis 30.11.2018 beantragt wird bzw. beantragt werden soll. Auch hier sind zusätzlich die betreffenden Fördermaßnahmen anzukreuzen.

**Hinweis: die Anträge für den Verpflichtungszeitraum 1.12.2017 bis 30.11.2018 müssen gesondert gestellt werden.**

Die entsprechenden Antragsformulare, Hinweise zu den Fördervoraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens erhalten Sie bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder im Internet unter: [www.tierwohl.niedersachsen.de](http://www.tierwohl.niedersachsen.de).

### **10. Freiwillige Erklärung von Ökobetrieben gemäß VO (EU) Nr. 834/2007 zur Nutzung von Antragsdaten für das Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau**

Hier ist „Ja“ anzukreuzen, wenn Sie damit einverstanden sind, dass der für Sie zuständigen privaten Öko-Kontrollstelle zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben die Nutzung Ihrer dort notwendigen Flächen- und Tierdaten aus dem Sammelantrag übermittelt werden dürfen.

### **Teil V und VI Allgemeine und besondere Erklärungen**

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Datenbegleitschein erklären Sie u.a., dass Sie die besonderen und allgemeinen Erklärungen in den Teilen V und VI des Sammelantrages verbindlich anerkennen. Sie können sich also später nicht auf Unkenntnis dieser Erklärungen berufen. Es wird Ihnen daher dringend empfohlen, auch diese Teile des Sammelantrages sorgfältig zu lesen und eventuelle Fragen abzuklären.

In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass nach der VO (EU) Nr. 1306/2013 die Zuwendungen/Zahlungen aus Mitteln des EGFL und ELER für juristische Personen und juristischen Personen gleichgestellte Gesellschaften und Vereinigungen und für natürliche Personen nachträglich einmal jährlich im Internet veröffentlicht werden. Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags. Deutschland veröffentlicht den Namen eines Begünstigten nicht, wenn der Betrag an Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, gleich oder niedriger als 1.250 EUR ist.

Unter Ziffer 14 erklären Sie, dass Ihnen die Anforderungen gemäß Artikel 91ff. der VO (EU) Nr. 1306/2013 (**anderweitige Verpflichtungen / Cross Compliance**) bekannt sind bzw. dass Ihnen

bekannt ist, dass diese zu erfüllen sind. Aufgrund der besonderen Bedeutung wird auf diese Verpflichtungen gesondert hingewiesen:

Einer der wichtigen Grundsätze auch dieser Agrarreform ist die Koppelung der Beihilfezahlungen an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz. Diese Koppelung wird unter dem englischen Begriff „Cross Compliance“ zusammengefasst.

Seit 2015 umfassen die Cross Compliance-Regelungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013:

- 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB). Dabei handelt es sich um fachrechtliche Regelungen, die unabhängig von Cross Compliance gelten,
- 7 Standards für die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ).

### **Hinweis:**

Anforderungen zu Cross Compliance, wie die Erhaltung von Dauergrünland und die Anbaudiversifizierung sind seit 2015 Bestandteil der Greeningverpflichtungen. (Siehe dazu auch Ziffer 6.1 der Bearbeitungshinweise). Die Ausübung einer Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen gehört jetzt zu den Beihilfevoraussetzungen.

Im Rahmen von Cross Compliance sind nach der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung die Länder verpflichtet, alle landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich der Gefährdung des Bodens durch Wasser- und Winderosion einzustufen. Dafür bestehen bei der Gefährdung durch Wassererosion 2 Gefährdungsstufen ( $CC_{\text{Wasser } 1}$  und  $CC_{\text{Wasser } 2}$ ) und bei Winderosion eine Gefährdungsstufe ( $CC_{\text{Wind}}$ ). Die jeweilige Gefährdungsstufe ist für Ihre Flächen auf den dazugehörigen Feldblockkarten ausgewiesen. Sofern Sie mit dieser nicht einverstanden sind, ist die Anlage 9 zum Sammelantrag auszufüllen und bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich abzugeben. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Homepage des SLA unter <http://www.sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/antragstellung/formulare/andi-downloads>. Auch wenn Sie in ANDI auf den Menüpunkt Drucken gehen und dann auf „weitere Druckdokumente“, werden Sie auf die genannte Seite geleitet.

In Abhängigkeit von den einzelnen Gefährdungsstufen haben Sie auf den betroffenen Flächen bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Wasser- bzw. Winderosion zu ergreifen. So dürfen z.B. Flächen der Gefährdungsstufe  $CC_{\text{Wasser } 1}$  in der Zeit vom 01.12. bis zum 15.02. des Folgejahres nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gepflügt werden. Weitere Einzelheiten dazu sind u.a. § 6 Abs. 1 bis 4 der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung und der Landesverordnung zum Erosionsschutz zu entnehmen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich auch an Hand der Informationsbroschüre zu Cross Compliance.

Diese Broschüre mit allen Details zum Thema Cross Compliance kann im Internet unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) abgerufen werden. Die Broschüre finden Sie auch auf der Homepage des SLA unter <http://www.sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/antragstellung/formulare/andi-downloads>. Zu dieser Seite gelangen Sie auch wenn Sie in ANDI auf den Menüpunkt Drucken gehen und dann auf „weitere Druckdokumente“.

Mit der Unterschrift unter Ihrem Datenbegleitschein erklären Sie gleichzeitig, dass Sie vom Inhalt dieser Broschüre Kenntnis genommen haben.